

Satzung des Vereins Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Düsseldorf e. V.

in der von den Gründungsmitgliedern am 16. März 2022 beschlossenen Fassung
geändert unter § 4 durch die Fortgesetzte Gründungsversammlung (12.-18.09.2022),
Beschlussfeststellung vom 19.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Düsseldorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf, insbesondere Förderung von Ansätzen zur Prävention, Entstigmatisierung und Inklusion;
 - Verbesserung der fachlichen Zusammenarbeit (Vernetzung, Kooperation) der psychiatrischen Hilfesysteme und deren Angebote durch regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch;
 - Vertretung der gemeindepsychiatrischen Interessen und formulierten Anliegen in Politik, Verwaltung und in Fachkreisen;
 - Öffentlichkeitsarbeit (Informations- und Fachveranstaltungen).
4. Zweck des Vereins ist es nicht, Träger sozialer Einrichtungen und Dienste zu werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Gesamtvorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - Austritt oder
 - Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
6. Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen. Gastmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen (siehe auch § 8 Ziff. 8).

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vereinsvorstand und
- die Fachausschüsse.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Folgende Institutionen entsenden unter der Voraussetzung, dass sie Mitglied des Vereins sind, **je eine/n Vertreter/in** in den Gesamtvorstand:
 - i. die Psychiatrischen Kliniken in Düsseldorf, welche psychiatrische Pflichtversorgung laut Krankenhausplan NRW leisten (d. h. **jede** Klinik entsendet **jeweils eine/n** Vertreter/in)
 - ii. Universitätsklinikum Düsseldorf
 - iii. Kassenärztliche Vereinigung
 - iv. Nervenärztliche Gesellschaft Düsseldorf e. V., wobei es sich bei dem/ der entsandten Vertreter/in um eine/n niedergelassene/n Facharzt/Fachärztin handeln muss
 - v. Ärztekammer Nordrhein
 - vi. Psychotherapeutenkammer Nordrhein
 - b. Folgende Institutionen entsenden **je zwei Vertreter/innen** in den Gesamtvorstand:
 - i. Landeshauptstadt Düsseldorf, sofern diese Mitglied des Vereins ist; hierbei muss es sich um Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes handeln, nämlich um eine/n Mitarbeiter/in des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie der Psychiatriekoordination.
 - ii. Liga der freien Wohlfahrtsverbände; bei den von der Liga der Wohlfahrtsverbände entsandten Vertreter/innen muss es sich um Vertreter/innen von Institutionen handeln, die Mitglied des Vereins sind.
 - c. Ein/e erfahrene/r Vertreter/in des Arbeitskreises Seelische Gesundheit oder des Selbsthilfe-Service-Büros
 - d. Je ein/e Vertreter/in der im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf vertretenen Fraktionen, sofern die Landeshauptstadt Düsseldorf Mitglied des Vereins ist
 - e. Je zwei Sprecher/innen der Fachausschüsse (§ 10 Abs. 5)
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die
- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - b. Beschlussfassung über das jährliche Arbeitsprogramm des Vereins,
 - c. Einrichtung und die Zusammensetzung von Fachausschüssen,
 - d. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Fachausschüsse und Entgegennahme der Berichte der Fachausschüsse,
 - e. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 S. 1,
 - f. Zuerkennung eines Gaststatus gem. § 3 Abs. 6

- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, durch welche die gemäß diesem Buchstaben g) dem Gesamtvorstand zugewiesene Satzungsänderungskompetenz auf die Mitgliederversammlung übertragen werden soll (vgl. § 8 Abs. 2 lit. a).
3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende während seiner/ ihrer Amtszeit aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des/ der Ausgeschiedenen.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, stattfinden. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der Geschäftsführung im Namen des Vereinsvorstands mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n (bzw. bei deren/ dessen Verhinderung durch die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n) und die Psychiatriekoordination (§ 6 Abs. 1 b. i.). Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Ein Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand und den Vereinsvorstand erlassen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstandes
 - b. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung

- c. Aufstellung eines Arbeitsprogramms für das kommende Geschäftsjahr
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
4. Der Vereinsvorstand wird bei der Führung der laufenden Geschäfte durch eine/n oder mehrere von der Landeshauptstadt Düsseldorf bestimmte/n Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes („Geschäftsführung“) unterstützt. Diese haben nicht die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. v. § 30 BGB. Sie sind - soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Gesamtvorstands sind - in ihrer Funktion als Geschäftsführung berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Die Vorstandsmitglieder und die von der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Unterstützung des Vereinsvorstands eingesetzten Mitarbeiter/innen („Geschäftsführung“) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre/n gesetzliche/n Vertreterin oder durch eine/n von dieser/ diesem benannten Vertreter/in repräsentiert.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, durch welche die Satzungsänderungskompetenz vom Gesamtvorstand auf die Mitgliederversammlung übertragen werden soll (vgl. § 6 Abs. 2 lit. g)
 - b. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c. Beschlussfassungen über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Ziff. 5 Satz 3)
 - d. Entlastung des Vereinsvorstands und des Gesamtvorstandes
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vereinsvorstands und des Gesamtvorstands
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vereinsvorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung im Namen des Vereinsvorstandes schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter/in geleitet. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Versammlung den/ die Versammlungsleiter/in aus dem Kreis der Mitglieder.
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzungsänderungskompetenz (§ 8 Abs. 2 lit a) und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen gefasst werden. Voraussetzung ist hierbei, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
8. Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 6) sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an Diskussionen zu beteiligen. Gastmitglieder, die juristische Personen sind, werden durch jeweils eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung repräsentiert.
9. Auf Einladung des Gesamtvorstandes können weitere Gäste an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Kassenprüfer/in bzw. stellvertretende/r Kassenprüfer/in ist ein/ e von der Landeshauptstadt Düsseldorf bestimmte/r städtische/r Mitarbeiter/in, der/ die weder dem Vereins- noch dem Gesamtvorstand angehören noch zugleich Angestellte/r des Vereins sein darf.
2. Der/ die Kassenprüfer/in, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter/ in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vereins- und Gesamtvorstands ab.
3. Die Kassenprüfer/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Fachausschüsse

1. Der Verein hat folgende Fachausschüsse:
 - a. Arbeitskreis „Psychiatrie und Erwachsene“
 - b. Arbeitskreis „Psychiatrie und Alter“
 - c. Arbeitskreis „Psychiatrie und Teilhabe“
 - d. Arbeitskreis „Psychiatrie und Kinder/ Jugendliche/ junge Erwachsene“

2. Die Fachausschüsse beraten den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann den Fachausschüssen Arbeitsaufträge erteilen.
3. Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Gesamtvorstand kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 genannten Ziele und Vereinszwecke weitere Fachausschüsse einrichten.
5. Die jeweiligen Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei Sprecher/innen. Sprecher/in kann nur sein, wer Mitglied des Vereins bzw. Vertreter eines Vereinsmitgliedes ist.
6. Die Sprecher/innen der Fachausschüsse informieren den Gesamtvorstand regelmäßig über den Stand der Ergebnisse. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und den Sitzungen der Sprecher/innen teilzunehmen.
7. Die Tätigkeit in den Fachausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Düsseldorf, 19. September 2022

Die Gründungsmitglieder